

## Statuten der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGPP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

#### Art. 2

Als Fachgesellschaft der Ärztinnen und Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie im Kanton Zürich verfolgt die Gesellschaft folgende Zwecke:

- a) Förderung einer qualitativ hochstehenden Psychiatrie und Psychotherapie und die Verwirklichung der Gleichstellung seelisch kranker Menschen mit körperlich Kranken in rechtlicher, finanzieller und sozialer Hinsicht.
- b) Vertretung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Kostenträgern und der Öffentlichkeit.
- c) Förderung einer Kultur der kontinuierlichen fachlichen Weiterentwicklung und Pflege eines offenen, fairen und kollegialen Umgangs.
- d) Angebot bedarfsorientierter Dienstleistungen für die Mitglieder.

Die Zwecke der Gesellschaft sind im von der Mitgliederversammlung genehmigten Leitbild detaillierter ausgeführt.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3a ordentliche Mitgliedschaft

Als **ordentliche** Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die im Kanton Zürich selbständig oder angestellt berufstätig sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) eidgenössischer Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- b) ein in der Schweiz anerkanntes Arztdiplom plus anerkannter ausländischer Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der/dem jeweiligen Präsidentin/Präsidenten der Zürcher Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (ZGKJPP) wird im Sinne einer kollegialen Geste die beitragsfreie Mitgliedschaft angeboten. Damit verfolgen wir das Ziel eine respektvolle und partnerschaftliche Kooperation zu pflegen.

### **Art. 3b ausserordentliche Mitgliedschaft**

Als **ausserordentliches** Mitglied können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die:

- a) psychiatrisch und psychotherapeutisch tätig sind, aber nicht die in Art. 3a aufgeführten Voraussetzungen erfüllen
- b) deren Tätigkeit und Interessen in enger Beziehung zur Psychiatrie und Psychotherapie stehen

### **Art. 3c Mitglieder in Weiterbildung**

Als Mitglieder in Weiterbildung können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die in Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sind.

Die Mitgliedschaft gemäss Art. 3c erlischt mit dem Abschluss der Weiterbildung bzw. der Erlangung des Facharztstitels und wird automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft übergeführt.

### **Art. 3d Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Psychiatrie und Psychotherapie, die Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie, die Ärztegesellschaft im Allgemeinen oder um unsere Standespolitik besondere Verdienste erworben haben.

### **Art. 3e Passivmitglieder**

Wenn ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, können sie ihre Mitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umwandeln.

### **Art. 4 Aufnahme**

Zur Aufnahme in die Gesellschaft ist die online-Anmeldung bei der Geschäftsstelle der ZGPP erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder sowie die Zuweisung in die verschiedenen Kategorien.

Die Mitglieder der ZGPP werden über erfolgte Aufnahmen regelmässig informiert. Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig.

**Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nach Zahlung des Jahresbeitrags jederzeit möglich.

**Art. 6 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aus wichtigen Gründen und nach Anhörung des Mitgliedes. Wichtige Gründe liegen bei schwerwiegender Verletzung elementarer Vereins- oder Berufspflichten vor.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende Jahr, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Der ausstehende Mitgliederbeitrag bleibt geschuldet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

**Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder richten sich sowohl in ihrer beruflichen Tätigkeit als auch in ihrer Tätigkeit für die Fachgesellschaft nach den Grundsätzen des Leitbildes der ZGPP.

Die Mitglieder tragen zur Verwirklichung des Vereinszweckes bei. Insbesondere gilt es dabei, das Ansehen der Zürcher Ärztinnen und Ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Kollegialität im Verein zu wahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und Abklärung unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten durchzuführen.

Die Ärztinnen und Ärzte sind insbesondere verpflichtet, ein sich aus der psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis weder emotional, finanziell noch sexuell auszunützen bzw. zu missbrauchen.

**Art. 8 Vorgehen in Beschwerdefällen**

Beschwerden, die auf rechtswidriges Verhalten oder die Verletzung der Regeln der ärztlichen Kunst hinweisen, werden nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand geprüft. Erweist sich die Beschwerde als berechtigt, so stehen dem Vorstand folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verwarnung
- b) Supervision mit Auflagen
- c) Meldung an die Ombudsstelle der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich
- d) Meldung an den Kantonsarzt
- e) Ausschluss aus der ZGPP

In berechtigten Beschwerdefällen werden dem betroffenen Mitglied die Kosten der Abklärung auferlegt.

Die Vorstandsmitglieder sowie andere mit der Abklärung beauftragte Mitglieder unterliegen in Angelegenheiten, die den medizinischen Behandlungsvertrag betreffen, der Schweigepflicht. Die Abklärungsunterlagen mit Angaben über die Identität der Patientin bzw. des Patienten und des betroffenen Mitgliedes sind jeweils nur den mit der Abklärung beauftragten Personen zugänglich.

### **Art. 9 Finanzen**

Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder gedeckt. Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen die gleichen Jahresbeiträge wie die ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder in Weiterbildung bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Sie bleiben Mitglieder, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Kanton Zürich haben.

Doppelmitglieder in der ZGKJP und ZGPP bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beschliessen.

Der Mitgliederbeitrag ist ab Aufnahme des Neumitglieds geschuldet und wird im Aufnahmejahr als pro-rata-Beitrag in Rechnung gestellt.

Bei Bedarf und nach Möglichkeit kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben oder Projekte auch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sponsoring) vorsehen.

## **III. Organe**

### **Art. 10**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

**Art. 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, oder auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder einberufen.

Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Mitglieder, die ein Traktandum an die Mitgliederversammlung bringen wollen, müssen dieses spätestens bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand melden.

Spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder die definitive Traktandenliste mit allen Unterlagen per E-Mail.

Mitglieder, die bei der ZGPP keine Emailadresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung weiterhin per Post.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, ebenso jedes Mitglied in Weiterbildung. Ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder haben beratende Stimme. Erfüllten Ehrenmitglieder die Voraussetzungen einer anderen Mitgliederkategorie, stehen ihnen die diesbezüglichen Rechte weiterhin zu.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind geheim durchzuführen, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist, oder mindestens 3 anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Statutenänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen bzw. der Revisionsstelle
- c) Wahl der Vertreter/-innen in die Organe der AGZ und der SGPP
- d) Festsetzung der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren/-innen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Festlegung des Leitbildes
- i) Entscheid über Aufnahme bzw. Ausschluss aus der Gesellschaft, wo dies in den Statuten vorgesehen ist.

**Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Er setzt sich aus mindestens 5 und max. 7 Mitgliedern einschliesslich des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen, die mehrheitlich freipraktizierende Ärzte oder Ärztinnen sein müssen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Ärzten oder Ärztinnen aus Psychiatrischen Kliniken, Institutionen und ärztlichen Versorgungsnetzwerken zu achten.

Der Vorstand richtet sich in seiner Tätigkeit nach dem Leitbild. Auf diesen Grundlagen und im Rahmen des Budgets gibt er sich eine zweckmässige Organisation, die eine effiziente und effektive Arbeit ermöglicht. In der Ausgestaltung dieser Organisation ist er im Übrigen frei.

**Art. 14 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Zielgerichtete Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen auf Basis des Leitbildes
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vertretung der Gesellschaft nach aussen, vor Behörden und in Organisationen
- d) Zweckmässige und rasche Information der Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Entwicklungen, die Einfluss auf deren Berufsausübung haben.
- e) Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen einsetzen oder Experten beiziehen.
- f) Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in Organisationen, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.
- g) Im Rahmen seiner Organisationsfreiheit, kann der Vorstand bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle delegieren.
- h) Behandlung von Beschwerdefällen
- i) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- j) Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung

**Art. 15 Präsidium**

Der/Die Präsident/Präsidentin beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er/Sie leitet die Gesellschaft nach den Grundsätzen des Leitbildes und trifft dazu die geeigneten Vorkehrungen im Interesse der Gesellschaft.

**Art. 16 Vertreterinnen und Vertreter in AGZ und SGPP**

Vertreterinnen und Vertreter in die SGPP werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Vertreterinnen und Vertreter in die AGZ werden, koordiniert mit der Legislaturperiode der AGZ, für jeweils vier Jahre gewählt.

#### **Art. 17 Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes und die vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung in Organisationen und Kommissionen gewählten Vertreterinnen und Vertreter erhalten eine Entschädigung, sofern sie nicht von den Organisationen/Kommissionen dafür entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 18 Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung zuhanden der Mitgliederversammlung und geben ihre Empfehlung ab. Ihre Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alternativ kann für diese Aufgabe eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

### **IV. Auflösung**

#### **Art. 19**

Die Gesellschaft kann durch Dreiviertelmehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden. Ein eventuell vorhandenes Vermögen fällt an die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP).

#### **Inkrafttreten der Statutenrevision**

#### **Art. 20**

Die vorliegenden, geänderten Statuten wurden am 27.03.2023 durch die Mitgliederversammlung gutgeheissen und treten ab sofort in Kraft. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, welche bis am 31.12.2023 das 70. Altersjahr erreicht haben, bleiben von der Beitragspflicht befreit.